

Gesetz vom _____, mit dem das Steiermärkische Kinderbetreuungsförderungsgesetz geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Das Steiermärkische Kinderbetreuungsgesetz, LGBl. Nr. 23/2000, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 35/2002 wird wie folgt geändert:

1. Die bestehende Tabelle im § 1 Abs. 2 wird durch die folgende Tabelle ersetzt:

Arten der Kinderbetreuungseinrichtungen		Betriebsform der Gruppen		
		Halbtags- betrieb	Ganztags- betrieb	Erweiterter Ganztags- betrieb
Kinderkrippen	Erstgruppe	2.815,15	3.065,41	4.387,89
	weitere Gruppe	1.652,83	1.824,11	2.656,08
Kindergärten/ Alterserweiterte Gruppen	Erstgruppe	2.815,15	3.065,41	4.387,89
	weitere Gruppe	1.652,83	1.824,11	2.656,08
Horte	Erstgruppe	2.815,15	3.065,41	4.387,89
	weitere Gruppe	1.652,83	1.824,11	2.656,08
Kinderhäuser	Erstgruppe	-	5.015,20	-
	weitere Gruppe	-	2.986,43	-
Heilpädagogische Kindergärten und Horte				
Kooperative Gruppe		-	3.065,41	-
Integrationsgruppe/Grundbetrag		-	3.351,26	-
Integrative Zusatzbetreuung/Grundbetrag		-	4.228,84	-
Integrationsgruppe/Zusatzbetrag		-	456,04	-
Integrative Zusatzbetreuung/Zusatzbetrag		-	866,45	-

2. Nach § 1 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Im Hinblick auf den Beitrag des Landes zum Personalaufwand der Erhalter stellen Alterserweiterte Gruppen eine besondere Form der Kindergärten dar.“

3. In § 1 Abs. 6 wird nach dem Wort „Erhalter“ das Wort „mindestens“ eingefügt.

4. In § 2 Abs. 3 wird das Zitat „LGBI. Nr. 22/2000“ durch die Wortfolge „LGBI. Nr. 22/2000 in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

5. § 3 Abs. 3 lautet:

„Die Förderung ist zurückzuzahlen, wenn die in Abs. 1 lit. a bis e genannten Voraussetzungen oder die für das Personal in Kinderbetreuungseinrichtungen geltenden Mindestlohntarife sowie dienst- und gehaltsrechtlichen Bestimmungen nicht eingehalten werden. Die Landesregierung kann Rückforderungsansprüche durch Aufrechnung mit bestehenden Ansprüchen der Erhalter geltend machen.“

6. § 4 lautet:

„(1) Die Mindestzahlen der eingeschriebenen Kinder haben in den einzelnen Gruppen zu betragen:

- a) Kinderkrippen: drei
- b) Kindergärten: zehn
- c) Horte: acht
- d) Kinderhäuser: 16
- e) Alterserweiterte Gruppen: acht
- f) Heilpädagogische Kindergärten und Heilpädagogische Horte:
 - aa) kooperative Gruppen: vier Kinder mit besonderen Erziehungsansprüchen, für die Bescheide nach dem Behindertengesetz, LGBI. Nr. 26/2004, in der jeweils geltenden Fassung, vorliegen,
 - bb) Integrationsgruppen: vier Kinder mit besonderen Erziehungsansprüchen, für die Bescheide nach dem Behindertengesetz, LGBI. Nr. 26/2004, in der jeweils geltenden Fassung, vorliegen, und sechs Kinder ohne besondere Erziehungsansprüche,
 - cc) Integrative Zusatzbetreuung: fünf Kinder mit besonderen Erziehungsansprüchen, für die Bescheide nach dem Behindertengesetz, LGBI. Nr. 26/2004, in der jeweils geltenden Fassung, vorliegen

(2) In Kindergärten, Alterserweiterten Gruppen und Horten müssen für den die Halbtagsform übersteigenden Zeitraum mindestens fünf Kinder eingeschrieben sein.“

7. In § 9 Abs. 1 lit. b) wird nach dem Wort „Räumlichkeiten“ die Wortfolge „sowie für die pädagogische Gestaltung der erforderlichen Freiflächen“ eingefügt.

8. In § 11 wird das Zitat „LGBI. Nr. 22/2000“ durch die Wortfolge „LGBI. Nr. 22/2000 in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

9. In § 17 Abs. 5 wird das Zitat „LGBI. Nr. 316/1964“ durch das Zitat „LGBI. Nr. 26/2004“ ersetzt.

10. §19 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Der Erhalter hat das Ausscheiden des Kindes ebenfalls binnen Monatsfrist der Landesregierung zu melden.“

11. In § 20 Abs. 1 wird das Zitat „LGBI. Nr. 22/2000“ durch die Wortfolge „LGBI. Nr. 22/2000, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

12. § 26a wird folgender Absatz 3 angefügt:

„Die Änderung der §§ 1 Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 6, 2 Abs. 3, 3 Abs. 3, 4, 9 Abs. 1, 11, 17 Abs. 1 und Abs. 5, 19 Abs. 1, 20 Abs.1 und 26b durch die Novelle LGBI. Nr./2006 tritt mit 1. September 2006 in Kraft.“